Regierungspräsidium Karlsruhe

Anlage 1
zum Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung

☐ **Sommer** _____ ☐ **Winter** _____

Allgemeine Angaben	
Name der Ausbildungsstätte	
Name der / des Auszubildenden	

Angaben über die Fehlzeiten			
	Betriebliche Ausbildung	Berufsschule	Fehltage insgesamt
1. Ausbildungsjahr			
2. Ausbildungsjahr			
3. Ausbildungsjahr			
		Fehltage insgesamt	

Folgende Unterlagen bzw. Einschätzungen sind der Anlage beizufügen:

- Stellungnahme der Ausbildungsstätte über den Ausbildungs- und Leistungsstand (Darstellung, welche Inhalte des Ausbildungsrahmenplans aufgrund der Fehlzeiten nicht vermittelt wurden.)
- Nachweis über nachgeholte Ausbildungsinhalte sowohl schulisch als auch betrieblich
- Ggf. Stellungnahme des Auszubildenden zu den Fehlzeiten (inkl. Nachweise über nachgeholte Ausbildungsinhalte, falls diese nicht in der Ausbildungsstätte angeeignet wurden)

Allgemeine Hinweise
Erhöhte Fehlzeiten während der Berufsausbildung von mehr als 10 Prozent der Ausbildungszeit können dazu führen, dass eine Zulassung zur Abschlussprüfung gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) nicht erteilt werden kann.

Gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 BBiG ist zur Abschlussprüfung zuzulassen, 1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet. Damit ist nicht bloß ein kalendarischer Ablauf gemeint. Vielmehr muss die / der Auszubildende tatsächlich aktiv entsprechend den zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben des Ausbildungsrahmenplans ausgebildet worden sein.

<u>Bei einer Fehlzeit (Praxis und Theorie) unter 10 %:</u>
Liegt die Abwesenheit unter 10 %, geht man von einer Geringfügigkeit aus, so dass ohne weitere Einzelfallprüfung eine Zulassung erfolgen kann. Als Abwesenheit gelten sowohl entschuldigte als auch unentschuldigte Fehltage; Urlaub zählt nicht dazu. Die Berechnung der Abwesenheit erfolgt auf Basis von 220 Arbeitstagen jährlich, so dass bei einer dreijährigen Ausbildung 10 % entsprechend 66 bzw. aufgerundet maximal 70 Fehltage sind. Angebrochene Kalenderjahre müssen zum Zeitpunkt der Anmeldung anteilig berechnet werden.

<u>Bei einer Fehlzeit (Praxis und Theorie) über 10 %:</u>
Wird die Abwesenheitsgrenze von 10 % überschritten, erfolgt, unabhängig von den Gründen des Fehlens, grundsätzlich eine Einzelfallprüfung.

Sollte die zuständige Stelle nach Durchsicht der Unterlagen zum Ergebnis kommen, dass die Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben sind, werden die Unterlagen dem zuständigen Prüfungsausschuss zur Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 46 Abs. 1 BBiG vorgelegt.

_____ _____
Datum, Unterschrift der Ausbildungsstätte

Unterschrift der/des Prüfungsbewerberin/Prüfungsbewerbers
ggf. beider gesetzlicher Vertreter

Stand: 6/2026